

Aus der Werkstatt des Vorstands

Autor(en): **K.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare =
Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses**

Band (Jahr): **20 (1944)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausland verlegt hat (vgl. hiezu Art. 495 OR). Trotz ihrer unbestreitbaren Vorteile hat die Solidarbürgerschaft einen Nachteil, der nun gerade im Bibliotheksverkehr nicht aufzuwiegen wäre. Die Klausel über die solidarische Verpflichtung ist nämlich eigenhändig auf den Bürgschein zu schreiben. Dies wäre nun tatsächlich eine Komplikation, die zu Missverständnissen und langwierigen Verhandlungen mit dem Publikum führen könnte. Von der Ausgestaltung der Formularerklärung als Solidarbürgerschaft ist daher abzuraten.

Von den gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Bürgschaftsformularen schweizerischer Bibliotheken, die mir zur Prüfung vorgelegen haben, werden einzig und allein diejenigen der Schweizerischen Landesbibliothek und der Zentralbibliothek Zürich den vom neuen Bürgschaftsrecht aufgestellten Forderungen gerecht. In Anlehnung an diese beiden Muster gebe ich zum Schlusse das Beispiel eines Bürgscheins, wie er von unsern Bibliotheksverwaltungen verwendet werden sollte.

AUS DER WERKSTATT DES VORSTANDS

Am 17. April tagte der Vorstand in Bern. Er nahm zur Kenntnis, dass die von ihm bei der Schweizerischen Bibliothekskommission erbetene zusätzliche Arbeitskraft für den *Schweizerischen Gesamtkatalog* vom Eidgenössischen Departement des Innern bewilligt worden ist. Die neue *Mitgliederliste* ist als Beilage zur letzten Nummer der „Nachrichten“ erschienen. Die „*Beschlüsse über die Berufsbildung*“ liegen in überarbeiteter Fassung ebenfalls im Drucke vor. Die Bibliotheken haben die Schrift erhalten. Den Mitgliedern wird sie auf Wunsch zugestellt. Das „*Merkblatt für den interurbanen Leihverkehr*“ wurde im letzten Heft der „Nachrichten“ veröffentlicht. Es besteht aber auch in separater Form und wird Interessenten in deutscher oder französischer Sprache übermittelt. Die Kantons- und Stadtbibliotheken haben durch ein Rundschreiben von der Absicht der *Schweizerischen Offiziers-Gesellschaft*, die Aeufnung lokaler oder kantonaler Militärbüchereien mit moderner militär-

wissenschaftlicher Literatur zu fördern, Kenntnis erhalten. Als *neue Mitglieder* konnte der Vorstand die Herren Dr. Karl Schönenberger, Vorsteher des Staatsarchivs und der Kantonsbibliothek in St.Gallen, und Johann Bodenmann, Vorsteher der Gemeindebibliothek in Herisau, begrüßen.

Herr Kollege Godet, Präsident der Subkommission für das „*Inventar der ausländischen Zeitungen in Bibliotheken und an Dokumentationsstellen der Schweiz*“ unterbreitete der Kommission den endgültigen Text des Fragebogens, der Instruktionen des Begleitzirkulars und ferner die Liste der für die Enquête in Betracht fallenden Bibliotheken. Der Vorstand hiess diese Vorarbeiten gut und gab sie für die Vervielfältigung und den Versand frei. Er bewilligte gleichzeitig einen Kredit für den Beginn der Redaktionsarbeiten im vorläufigen Betrag von Fr. 500.—. Ueber diese und die weitere finanzielle Belastung wird die Jahresversammlung zu beschliessen haben.

Das Komitee des Internationalen Roten Kreuzes (Section de secours intellectuel pour prisonniers de guerre) hat sich auf unser Gesuch hin bereit erklärt, die Abgabe wissenschaftlicher Zeitschriftenserien aus der schweizerischen Büchersammlung an Kriegsgefangenenlager einzustellen. Diese Serien werden fortan in einer besondern Zentrale der Section de secours intellectuel aufgespeichert, katalogisiert und nach Kriegsende für die *Hilfsaktion zu Gunsten kriegsvernichteter oder beschädigter Bibliotheken* eingesetzt. Schweizerische Anstalten, die sich jetzt schon für diese Hilfsaktion ihrer Zeitschriftenserien entledigen wollen, sind gebeten, ihre Spenden unter ausdrücklicher Nennung des Zweckes an diese Zentrale zu schicken. Die Verfrachtung geschieht spesenfrei.

Die Schweizerische Vereinigung für Dokumentation hat in ihren Kreisen ebenfalls die Organisation der Nachkriegshilfe an ausländische Büchereien in Angriff genommen. Die Vereinigung schweizerischerer Bibliothekare darf in dieser Angelegenheit nicht zurückstehen. Um eine Aufsplitterung der zu leistenden Unterstützung zu vermeiden und eine einheitliches und damit wirksames Vorgehen zu ermöglichen, plant der Vorstand die Schaffung eines leitenden Dreierausschusses, worin das Rote

Kreuz, die Schweizerische Vereinigung für Dokumentation und unsere Vereinigung vertreten sein sollen mit dem Auftrag, die Grundsätze für die schweizerische Bücherhilfe festzulegen.

Der Vorstand sprach sich ferner aus über die Form des *Bürgscheins* der schweizerischen Bibliotheksverwaltungen. Das am 1. Juli 1942 in Kraft erwachsene neue Schweizerische Bürgschaftsrecht stellt an die Fassung des Bürgscheines bestimmte Forderungen, denen, sofern die Bibliotheken sich vor Schaden schützen wollen, unbedingt entsprochen werden sollte. Der Vorstand nahm in dieser Sache ein von Herrn Dr. iur. Hans Flury, Abteilungsvorsteher der juristischen Abteilung der Universitätsbibliothek Basel, verfasstes Gutachten entgegen, das in den Nachrichten zusammen mit dem Muster eines einwandfreien Bürgscheins zum Abdruck kommen wird.

Die *Jahresversammlung* kann nicht in Fribourg stattfinden und muss aus verschiedenen Gründen auf den Herbst verschoben werden. Ueber die Bestimmung des Ortes laufen gegenwärtig neue Verhandlungen. K. S.

BESTELLUNGEN AUF BÜCHER REICHSDEUTSCHEN URSPRUNGS

Die Verhandlungen der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Leipzig über die vorzugsweise Belieferung mit neuesten deutschen Verlagsprodukten haben zur folgenden Regelung geführt :

Der reichsdeutsche Verleger muss darüber unterrichtet sein, dass es sich um einen Bibliotheksauftrag handelt. Die vermittelnden schweizerischen Sortimentsfirmen sind daher von den Bibliotheken anzuhalten, den Namen der bestellenden Bibliothek auf dem nach Deutschland weitergeleiteten Bestellformular zu vermerken. Grössere Schweizer Buchhandlungen benützen für ihre Bestellungen in Deutschland Vordrucke. Es wird den Bibliotheken empfohlen, diese Vordrucke bei der liefernden Buchhandlung zu verlangen, sie mit dem Titel der gewünschten